

1.)

Obwohl das gegenwärtig herbeizuschaffende Quantum den Betrag ^{der}, im verfloffenen Jahre, zu gleichem Behufe erforderlich gewesenem Summe bedeutend übersteigt, so haben dennoch, da die, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 10ten Juni 1810. eingelieferten Beiträge einen sehr mit zu benutzenden Ueberschuß gemähet haben, die zur Cavalerie-Verpflegungsabgabe verpflichteten Grundstückbesitzer auch diesmal von jedem zu verrechnenden gangbaren Schock nur einen außerordentlichen Beitrag von Drei Pfennigen zu leisten.

2.)

Dieser außerordentliche Beitrag wird mit Einem Pfennige im Monat Juni, mit Einem Pfennige im Monat Juli, und mit Einem Pfennige im Monat August des heurigen Jahres, zugleich mit den currenten Cavalerie-Verpflegungsbeiträgen, und an die gewöhnlichen Einnahmer der letztern, die darüber mit dem Schlusse des Monats August besondere Rechnung bei der ihnen vorgeschzten Einnahmebehörde einzureichen, auch in dieselbe die, auf das Ausschreiben vom 10ten Juni vorigen Jahres, etwa verbliebenen Rückstände mit aufzunehmen haben, abgeführt.

3.)

Von der Herrschaft Wildenfels und der Commun Niederywönig, wo die Cavalerie-Verpflegungsbeiträge nicht nach dem Schockfuße, sondern nach Portionen und Rationen entrichtet werden, ist in den drei Monaten Juni, Juli und August des heurigen Jahres jedesmal der Zwei und vierzigste Theil der vollen jährlichen Beitragssumme an die betreffende Einnahmebehörde zu bezahlen.

4.)

Die in Verfolg des gegenwärtigen Ausschreibens eingehenden Gelder sind durch die Kreis-Steuer-Einnahmen sofort zur Schocksteuer-Hauptcasse einzuliefern, die darüber abzulegenden Rechnungen aber sind, nebst den dazu gehörigen Stände-Registern und etwa-